

Vergabestelle

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Niederlassung Plauen  
Weststraße 73  
08523 Plauen

Ort: Plauen  
Datum: 20.12.2024  
Tel.: 03741 1480-0  
Fax: 03741 1480-110  
E-Mail: vergabe.plauen@lasuv.sachsen.de  
Az.-Nr.: 13-0451/4065/10

<b>Vergabeart</b> <input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe
<b>Ablauf der Angebotsfrist:</b> <b>Datum:</b> 20.05.2025      Uhrzeit: 09:30  <input type="checkbox"/> <b>Eröffnungstermin:</b> <b>Datum:</b> Uhrzeit:  <b>Ort:</b>   <b>Raum:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffnungstermin</b>
<b>Bindefrist endet am:</b> 18.07.2025

## Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 der VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung:

M 0000 6909	funktionale Ausschreibung
66-B148-24	S 288 Erneuerung Lärmschutzwände in Glauchau, OT Gesau

**A) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:**

- HVA B-StB Teilnahmebedingungen
- HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien
- HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote
- HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen
- HVA B-StB Information Datenschutz
- 
- 

**B) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:**

- Leistungsbeschreibung
- HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen
- HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
- 
-

**C) Anlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:**

- HVA B-StB Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- 
- 

**D) Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:**

- 
- 

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung des Freistaates Sachsen endvertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr - Niederlassung Plauen zu vergeben.

**2 Kommunikation:**

Die Kommunikation erfolgt:

- elektronisch über die Vergabepattform
- auf andere Weise (schriftlich, in Textform) (Anschrift nachstehend):

Name:

Fax:

E-Mail:

Straße:

PLZ/Ort:

**3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise):**

3.1 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot** einzureichen:

- Siehe Muster „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 1: „Mit dem Angebot vorzulegen“)

3.2 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot auf gesonderter Anlage** zu den in der Anlage Muster HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzulegen:

- Siehe Muster „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 2: „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“)

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- nachgefordert.
- nicht nachgefordert

3.4 Folgende **Unterlagen** sind **auf gesondertes Verlangen** der Vergabestelle vorzulegen:

- Siehe Muster „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 3: „Auf gesondertes Verlangen vorzulegen“)

#### 4 Losweise Vergabe:

- Nein
- Ja, Angebotsabgabe ist zugelassen
  - nur für ein Los
  - für ein oder mehrere Lose
  - für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

#### 5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen, Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1, Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
- nicht zugelassen.

#### 6 Nebenangebote

- 6.1  Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.
- 6.2  Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 4 der Teilnahmebedingungen) – ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten –
  - für die gesamte Leistung
  - nur für nachfolgend genannte Bereiche
    - 
    - 
    -
  - mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche
    - 
    - 
    -
  - unter folgenden weiteren Bedingungen:
    - Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
    - Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
    - Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind zugelassen. Diese müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
      - Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
      - Kosten für die Verkürzung gesondert für:
        - Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
        - ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdende Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen, Baustellensicherung, etc.
      - Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
      - Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
      - Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
      - Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.

Zusätzlich zu Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt:

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Muster HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen und im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

## 7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote:

### **Zuschlagskriterium Preis**

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme, insbesondere unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v.H. eingeräumt. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

### **Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Vorlage HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien**

## 8 Zugelassene Angebotsabgabe

### **Elektronisch**

in Textform,  mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel,  mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/Siegel zu versehen.

Das elektronische Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

### **Schriftlich**

Beigefügtes Angebotsschreiben ist zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

siehe Briefkopf, Poststelle

Stelle:

Straße:

PLZ/Ort:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für“


zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

**9 Stelle, an die sich interessierte Unternehmen oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):**

Stelle:       Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
                  Abteilung Verkehr  
Straße:        Wilhelm-Buck-Straße 2  
PLZ/Ort:       01097 Dresden

- 10** Zusätzlich ist für dieses Vergabeverfahren das Sächsische Vergabegesetz (SächsVergG) anzuwenden. Gemäß § 6 SächsVergabG gilt damit abweichend von den Teilnahmebedingungen Pkt. 6: Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent des Auftragswertes und nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Bieter hat mit Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen vorzulegen. Die Prüfung und Ermittlung des Nachunternehmeranteils erfolgt auf Basis der im Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen benannten Positionen und den zugehörigen Einheitspreisen.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Reißaus  
Referatsleiterin 12  
m.d.W.d.G.b.

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig.

# Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

## **A Einheitliche Fassung (August 2019) (Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)**

### **Hinweis:**

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A, „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ Abschnitt 1 (VOB/A).

### **1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

### **2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

### **3 Angebot**

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen bei schriftlicher Angebotsabgabe dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vorhundertersatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

### **4 Nebenangebote**

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (z.B. ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

## 5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
  - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
  - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
  - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
  - Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte / mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

## 6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

## 7 Eignung

### 7.1 Öffentliche Ausschreibung

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen

### 7.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

## B Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau (August 2019) (Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)

- Zu 3 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.

Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die OZ (Position) mit negativem Einheitspreis als Pauschale angeboten wird oder für die OZ des Hauptangebotes negative Einheitspreise zugelassen sind.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Bezeichnung der Bauleistung:

M 0000 6909	funktionale Ausschreibung
66-B148-24	S 288 Erneuerung Lärmschutzwände in Glauchau, OT Gesau

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Gewichtung der Zuschlagskriterien

Anlage zum Muster Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe

### 1 Die Angebotswertung erfolgt entsprechend nachfolgend benannter Zuschlagskriterien und deren Gewichtung:

	Wichtung in %
<input checked="" type="checkbox"/> Preis	70
<input checked="" type="checkbox"/> planerische und bauliche Umsetzung	10
<input checked="" type="checkbox"/> Dauerhaftigkeit der Wandelemente	20
Summe:	<hr/> 100 %

Die Angebotswertung erfolgt über eine Punktwertematrix gemäß nachfolgenden Regelungen:

#### 1.1 Kriterium Preis:

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v.H. eingeräumt. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

Weiterhin werden berücksichtigt:

- Die Wertungsregelungen des ARS Nr. 05/2005 vom 16.06.2005 (Wertungsvorteil der Beton- bzw. Gussasphaltbauweise von 1,80 € (netto)/m<sup>2</sup> gegenüber der Splittmastixbauweise) für den Fall, dass entsprechende Nebenangebote zugelassen sind und die Anwendungskriterien des ARS erfüllt sind.
- Wertungsbonus für Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen in Höhe von ..... € (netto)/Kalendertag. Der Wertungsbonus wird auf max. 5 % der Wertungssumme begrenzt.
- .....
- Abzugsbeträge im Rahmen der Monetarisierung von Zuschlagskriterien

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das wertbare Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktermittlung für die dazwischenliegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit drei Stellen nach dem Komma.

## 1.2 Kriterium Beschleunigungsregelung:

### Punktbewertung

Für die Angebotsbewertung im Kriterium Beschleunigungsregelung wird die angebotene Bauzeit wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 0 Punkte erhält das Angebot, welches die vom Auftraggeber angegebene maximale Bauzeit beinhaltet.
- 10 Punkte erhält ein fiktives Angebot, welches die angegebene Bauzeit um 20 % unterschreitet.
- Alle Angebote mit größeren Bauzeitverkürzungen als 20 % erhalten ebenfalls 10 Punkte.

Die Punktermittlung für dazwischenliegende angebotene Bauzeiten erfolgt über eine lineare Interpolation mit drei Stellen nach dem Komma.

**Die Wichtigkeit dieses Kriteriums beträgt ..... %.**

### Monetäre Bewertung (€-Angaben als Nettobeträge):

Für die anzubietenden Verkürzungen der in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen maximalen Bauzeit wird der Bonuswerte (€/Tag) für die Verkürzung wie folgt vorgegeben: .....€ (netto) je Kalendertag.

Daraus wird die Wertungssumme unter Ziffer 1.1 wie folgt abgeleitet:

$$\text{Wertungssumme} = \text{Angebotssumme} - (n \times \text{Bonuswert})$$

Mit: n = Anzahl der angebotenen Verkürzungstage

**Die Angabe einer Wichtigkeit entfällt im Rahmen der Monetarisierung.**

## 1.3 Kriterium planerische und bauliche Umsetzung

Mit dem Angebot legt der Bieter ein zeitlich gegliedertes Planungs- und Bauablaufkonzept mit dem Ziel der Minimierung der Bauzeit vor.

### Punktbewertung

Für die Angebotsbewertung wird die angebotene Bauzeit wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 0 Punkte erhält das Angebot, welches die vom Auftraggeber angegebene maximale Bauzeit von 19 Arbeitstagen beinhaltet (Arbeitstage: Montag bis Freitag; unter Berücksichtigung des Feiertages 03.10.2025).
- 10 Punkte erhält ein fiktives Angebot, welches die angegebene Bauzeit um 50 % unterschreitet.
- Alle Angebote mit größerer Verkürzung der Bauzeit als 50 % erhalten ebenfalls 10 Punkte.

Die Punktermittlung für dazwischenliegende angebotene Bauzeiten erfolgt über eine lineare Interpolation mit drei Stellen nach dem Komma.

## 1.4 Kriterium Dauerhaftigkeit der Wandelemente

### Punktbewertung

Die Bewertung der von den Bietern zum Kriterium „Dauerhaftigkeit der Wandelemente“ mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen erfolgt gemäß nachstehender Regelung:

Für die Angebotsbewertung wird eine die Gewährleistung von 5 Jahren übersteigende Dauer der Gewährleistung für die Wandelemente (Jahre) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 0 Punkte erhält das Angebot, welches 5 Jahre Gewährleistung beinhaltet.
- 10 Punkte erhält das wertbare Angebot mit einer Gewährleistung für die Wandelemente von mindestens 12 Jahren. Ein Gewährleistungszeitraum von mehr als 12 Jahren wird ebenfalls mit 10 Punkten gewertet.

Die Punktermittlung für dazwischenliegende Gewährleistungszeiträume für die Wandelemente erfolgt über eine lineare Interpolation mit drei Stellen nach dem Komma.

1.5  Die Bewertung der von den Bietern zu den jeweiligen Unterkriterien in den Ziffern ..... mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen gemäß Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen; Abschnitt 2“ Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt über eine Punktebewertung mit 5, 7,5 bzw. 10 Punkten:

- 10 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine optimale Erfüllung erwarten lassen.  
Eine optimale Erfüllung ist dann gegeben, wenn mindestens folgende Anforderungen erfüllt werden:

.....

- 7,5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine überdurchschnittliche Erfüllung erwarten lassen.  
Eine überdurchschnittliche Erfüllung ist dann gegeben, wenn mindestens folgende Anforderungen erfüllt werden:

.....

- 5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine normale Erfüllung (Einhaltung der Mindestanforderungen bzw. der Vorgaben der Baubeschreibung) erwarten lassen.

Die Bewertung der von den Bietern zu den Unterkriterien ..... in den Ziffern ..... mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen gemäß Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen; Abschnitt 2“ der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt gemäß nachstehender Regelung:

.....

## 2 **Zuschlagserteilung**

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehend genannter Kriterien und Wichtungen insgesamt den höchsten Punktwert erreicht. Bei Punktgleichheit erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme.

Bei Monetarisierung von Zuschlagskriterien fließen die Beträge in die Wertungssumme ein. Erfolgt die Wertung ausschließlich über monetarisierte Zuschlagskriterien, erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.

Bezeichnung der Bauleistung:

M 0000 6909	funktionale Ausschreibung
66-B148-24	S 288 Erneuerung Lärmschutzwände in Glauchau, OT Gesau

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Vorzulegende Unterlagen

### Abschnitt 1: Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind

#### Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- HVA B-StB Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot gesondert)
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- HVA B-StB Verzeichnis Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1 (Stoffpreise werden nicht nachgefordert)
- 

#### Unternehmensbezogene Unterlagen

- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- HVA B-StB Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- HVA B-StB Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Eignungsleihe
- 
- 

#### Leistungsbezogene Unterlagen

- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm mit den Preisen
- Produktangaben in folgenden Positionen:
- Schalltechnische Berechnung als Nachweis der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte
- Vorstatik zum Nachweis der Standsicherheit

**Sonstige Unterlagen** (z.B. Erfüllung von Mindestanforderungen, insbesondere durch Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise))

- 
- 

### Abschnitt 2: Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“

- Für das Zuschlagskriterium Beschleunigungsregelung:  
Angabe des verbindlichen Endes der Bauzeit (Datum oder Werktage je nach Vorgabe in den Besonderen Vertragsbedingungen) durch den Bieter unter Berücksichtigung vertraglicher Vorgaben wie z. B. Fristen, Arbeiten Dritter; das Bauende darf nicht nach dem in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Bauende liegen.  
Mit dem Angebot Abgabe eines Bauzeitenplans, als Balkenplan mit mind. folgenden Angaben: Lfd. Nr. der Tätigkeit, Tätigkeit, Anfang und Ende der jeweiligen Tätigkeit nach Datum oder Werktagen, Dauer der jeweiligen Tätigkeit, Angabe von Zwischen- und Endterminen, Zeitachse in Wochen.“
- Erläuterung zum Wertungskriterium „planerische und bauliche Umsetzung“
- Erläuterung zum Wertungskriterium „Dauerhaftigkeit der Wandelemente“

### **Abschnitt 3: Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind**

#### **Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter**

- HVA B-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur bei EU-Verfahren)
- Eigenerklärung zu Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (nur bei EU-Verfahren)
- Ergänzung des Verzeichnisses der Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen um die Namen der Nachunternehmer

#### **Unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)**

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung
- Nachweise der Qualifikation der geprüften Fachkraft für Fahrbahnmarkierungen und der Qualifikation des Unternehmens gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M)“. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweise verlangt.
- Vorlage geeigneter Referenzen über die Ausführung von Bauleistungen in den letzten fünf Jahren erbrachten wesentlichen Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Es bestehen besondere Anforderungen an die Referenzen, als vergleichbare Leistungen werden anerkannt: Bau und/oder Erneuerung von Lärmschutzwänden.

#### **Leistungsbezogene Unterlagen**

- Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen in Deutschland“, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch Einzelnachweis oder Bezugnahme auf die von der BASt veröffentlichte „Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland.
- Produktdatenblätter benannter Fabrikate (nur soweit vom Bieter Angaben gemacht wurden)
- 

#### **Sonstige Unterlagen**

- Preisermittlungsunterlagen (z.B. Auszüge aus der Urkalkulation) zur Aufklärung auffälliger Einheitspreise
- Urkalkulation
- Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen
- Nachweis der Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)"

## Informationsblatt Datenschutz

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

### 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist: Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Name der handelnden Dienststelle (Vergabestelle) (Kontaktdaten).

Telefon: +49 351 8139 0

E-Mail-Adresse: poststelle@lasuv.sachsen.de

Internet-Adresse: www.lasuv.sachsen.de

Sie erreichen unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter:

Carsten Jeske

Name des(r) Datenschutzbeauftragten mit Kontaktdaten eintragen.

Telefon: +49 3741 1480 192

E-Mail-Adresse: Datenschutzbeauftragte@lasuv.sachsen.de

Internet-Adresse: www.lasuv.sachsen.de

### 2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunftsteilen) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse und IP). Wir speichern persönliche Daten z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsaufträgen, Angeboten, Ihren Fragen welche Sie z.B. über Webformulare oder per E-Mail an uns senden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

### 3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens auf der Grundlage der DSGVO und des SächsDSDG wie folgt:

#### a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der fiskalischen Bedarfsdeckung für Behörden und andere staatliche Organisationen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den konkreten Produkten (z.B. Bedarfserhebung, Abfragen und Analysen unter Behördenkunden künftig auch u. U. mittels des Bedarfserhebungstools; Durchführung von Vergabeverfahren zur Durchführung von vorvertraglichen und vertraglichen Maßnahmen, und der Abwicklung von Rahmenvereinbarungen im Rahmen des E-Procurements). Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen entnehmen.

### **b) Wahrung berechtigter Interessen**

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, insbesondere zur:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, für Zutrittskontrollen,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

### **c) Aufgrund Ihrer Einwilligung**

Die Zusendung unseres Newsletters über Neuerungen bei der e-Vergabe oder Informationen über zukünftige Vergaben in von Ihnen ausgesuchten Produktbereichen beruht auf Ihrer Einwilligung.

### **d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben**

Zudem unterliegen wir als öffentlicher Auftraggeber rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnungen, Wettbewerbsregistergesetz, Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

## **4. Wer bekommt Ihre Daten?**

Ihre Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse durch ihre Beteiligung darlegen können. So bekommen insbesondere bei Beschaffungen nur Personen bei dem Bedarfsträger und der Vergabestelle Angebote zur Kenntnis. Außerdem können zuständige Datenschutzbeauftragte, Vorgesetzte, Qualitätsmanager, Innenrevisoren, Nachprüfstellen, Vergabekammern, Rechnungs- und Preisprüfer sowie Angehörige der Rechnungshöfe in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesem Zweck Daten erhalten. Soweit Ihre Daten im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses verarbeitet werden, wird auch der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

## **5. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?**

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

### 6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass einige unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegte Dauerschuldverhältnisse sind. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:  
Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.
- Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 257 Abs. Nr. 1 HGB beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

### 7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

#### a) Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft betreffend der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

#### b) Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

#### c) Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

#### d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

#### e) Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

#### f) Recht auf Unterrichtung

Es besteht ein Recht auf Unterrichtung, an welchen Empfänger Informationen weitergeleitet wurden, die berichtigt worden sind, die gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde.

### **g) Recht auf Datenübertragbarkeit**

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

### **h) Recht auf Widerruf**

Es besteht ein Recht eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **i) Recht auf Beschwerde**

Es besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

## **8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?**

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, Verträge mit Ihnen zu schließen oder diese auszuführen. Sollten Sie uns notwendige Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

## **9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?**

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir elektronische Unterstützung, aber grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie -sofern es gesetzlich vorgegeben ist- hierüber gesondert informieren.

## **10. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung**

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in Fällen von Teilnahmewettbewerben bei der Vergabe von Dienstleistungen von Beraterteams, Dozenten und Coaching ein. Wenn der Zweck der Verarbeitung der Daten durch uns geändert werden soll, werden Sie vorher darüber informiert.

Bezeichnung der Bauleistung:

M 0000 6909	funktionale Ausschreibung
66-B148-24	S 288 Erneuerung Lärmschutzwände in Glauchau, OT Gesau

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

## Leistungsbeschreibung

(bleibt beim Bieter)

### Inhalt

Seite/Blatt

### Leistungsbeschreibung

5

### Leistungsverzeichnis

- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche
- Langtext-Verzeichnis als X83
- Langtext-/Preis-Verzeichnis
- Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel

### Anlagen für Bieterangaben

- Bieterangaben-Verzeichnis

### Sonstige Anlagen

- Anlagenverzeichnis + Sonstige Anlagen
- 
- 
- 
- 
- 
- 

1 + 54

Abrechnungseinheiten								
m	M	Meter	h	H	Stunde	m <sup>2</sup> d	M2D	Quadratmeter x Tage
km	KM	Kilometer	d	D	Tag	m <sup>2</sup> Wo	M2WO	Quadratmeter x Wochen
m <sup>2</sup>	M2	Quadratmeter	Mt	MT	Monat	m <sup>2</sup> Mt	M2MT	Quadratmeter x Monate
km <sup>2</sup>	KM2	Quadratkilometer	kwh	KWH	Kilowattstunde	Std	STD	Stück x Tage
ha	HA	Hektar	St	ST	Stück	StWo	STWO	Stück x Wochen
l	L	Liter	Psch	PSCH	Pauschal	StMt	STMT	Stück x Monate
m <sup>3</sup>	M3	Kubikmeter	md	MD	Meter x Tage			
kg	KG	Kilogramm	mWo	MWO	Meter x Wochen			
t	T	Tonne	mMt	MMT	Meter x Monate			
<b>Besondere Kennzeichen</b>			G	Grundposition	W	Wahlposition		

## **S 288 – Erneuerung Lärmschutzwände (LSW) in Glauchau (Meeraner Straße)**

### **Leistungsbeschreibung Funktionalausschreibung**

Die zu vergebende Leistung beinhaltet die planerische Vorbereitung der Erneuerung von zwei bestehenden Lärmschutzwänden und deren bauliche Umsetzung.

Im Rahmen der planerischen Vorbereitung obliegt es dem Bieter, eine Lösung zu entwickeln, welche die nachfolgend genannten Anforderungen erfüllt. Die ZTV-Lsw 22 und die ZTV-Ing Teil 8.1 Lärmschutzwände sind anzuwenden.

Den einzureichenden Unterlagen ist für beide LSW der Nachweis der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte und der Nachweis der Standsicherheit mittels Vorstatik beizugeben.

Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen für die erbrachte Leistung beträgt 5 Jahre. Die Gewährleistung für die Wandelemente beträgt mindestens 5 Jahre.

### **1. Beschreibung des Bestandes**

Das Bauvorhaben befindet sich an der Siemensstraße im Glauchauer Ortsteil Gesau. Die Fahrbahnbreite beträgt 7,0m. Die Lärmschutzwände befinden sich beidseits der Staatsstraße 288 in einem Abstand von ca. 2,70m von der Fahrbahn. Sie dienen dem Schutz von Mischgebietsflächen beidseits der Siemensstraße.

*LSW BW 5141933 (Ri. Meerane linksseitig):*

Die LSW befindet sich bei NK 5141006 Station 0,876 (Mitte) linksseitig in Ri. Meerane.  
Baujahr: 1994

min. Elementhöhe: 1,30m, max. Elementhöhe: 2,55m; Anzahl der Wandelemente: 12;  
Anzahl der Stützen: 13; Länge: 48,00m

*LSW BW 5141934 (Ri. Meerane rechtsseitig):*

Die LSW befindet sich bei NK 5141006 Station 0,878 (Mitte) rechtsseitig in Ri. Meerane.  
Baujahr: 1994

min. Elementhöhe: 1,80m, max. Elementhöhe: 2,05m; Anzahl der Wandelemente: 12;  
Anzahl der Stützen: 13; Länge: 48,00m

Siehe auch Planunterlagen: Ansichtspläne, Regelquerschnitt, Skizze Wandaufbau  
Die Maßhaltigkeit ist vor Planungsbeginn in der Örtlichkeit zu prüfen!

Gründung: Rammrohre Durchmesser 508/6,3; Rammrohlänge: 2,70m;  
Einspanntiefe: 0,50m; Betonverfüllung mit B25

Wandaufbau: Stützen: Stahlprofile HE A 160; Beschichtung: feuerverzinkt, 1.  
Deckbeschichtung Epoxidharzgrundlage 80µm; 2. Deckbeschichtung  
Polyurethangrundlage 80 µm; Farbton: RAL 6011 (resedagrün)  
Betonsockelelemente: aus B35, Höhe 0,50m;  
Wandelemente: Holz/Latten der Altholzkategorie A IV (AVV-Nr.: 17 02 04\*),  
Dämmstoff aus künstl. Mineralfasern (KMF) in Textilhülle (AVV-Nr. 17 06 03\*)

LSW 5141933 (linksseitig Ri. Meerane)



LSW 5141934 (rechtsseitig Ri. Meerane)



## 2. Einzuhaltende Anforderungen

Abmessungen: Beide Lärmschutzwände sind in ihrer Lage und Länge beizubehalten, sowie mindestens in der vorhandenen Höhe wieder zu errichten.

Schutzziel: Die Grenzwerte der 16. BlmschV betragen am Tag 64 Dezibel (A) und in der Nacht 54 Dezibel (A). Die Einhaltung der Grenzwerte ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen. Im Abschnitt der Lärmschutzwände wurden bei der Straßenverkehrszählung 2022 folgende Belegungen ermittelt:

Allgemeine Angaben					Verkehrsbelastung					Zähldaten					RLS19						
Straße	Land	TK/Zst.-Nr.	Region	Zählart	DTV	DTV	LV	SV	Di-Do Nzb	GL-Faktor	MSV	Kfz <sub>2015</sub>	SV-Ant.	Kfz <sub>2010</sub>	SV-Ant.	Anz. Tage	M	P <sub>1</sub>	P <sub>2</sub>	P <sub>2015</sub>	
					2015	W	U	LoA	Kfz												fer
E-Str.		Zählabschnittsanfang Zählabschnittsende		TZ	SV	W		Bus									D	Day 06-18 Uhr			
					2010	U	Krad	LoA	LV	b <sub>50</sub>	MSV R2	Fr <sub>15-18</sub>	Fr	E	Evening 18-22 Uhr						
					SV	S	Lvm	LZ	SV	b <sub>75</sub>		So <sub>15-19</sub>	So	N	Night 22-06 Uhr						
	Anz. FS	FS / OD	Zabl. km	DZ	[Kfz/24h]	[Kfz/24h]	[Kfz/24h]	[Kfz/24h]	[Kfz/24h]		[Kfz/h]	[%]	[Kfz/h]	[%]		[Kfz/h]	[%]	[%]	[%]	[%]	[%]
S 288	14 SN	5141 1205	1402	MZ	5 035	7 862	7 494	368	10 476	0,74	440	364	3,1	400	2,4	2	462	2,0	2,5	1,5	
	52	B 175/K 7310/S 288 K 7377/S 288			343	9 473	88	58			4,1 %						520	2,2	2,8	1,5	
	FS=2	OD	1,2 / 0,0			7 020	114	102	9 887	0,29	445	249	3,3	335	2,3	2	286	0,9	1,1	1,6	
						2 947	7 380	208	589		4,1 %	126	0,6	158	0,3	2	60	2,6	4,4	0,9	

Standssicherheit: Die Standssicherheit der erneuerten Lärmschutzwände ist mit Angebotsabgabe anhand einer statischen Vorbemessung durch einen zugelassenen Prüfenieur nachzuweisen.

## 3. Zugang zur Baustelle

Der Zugang zur Baustelle erfolgt über die Staatsstraße 288. Für die Bauarbeiten stehen die Flurstücken 374/2 und 367/5 (S288 im Bereich der LSW) der Gemarkung Gesau zu Verfügung.



## **4. Vom Unternehmen auszuführende Leistungen**

### **4.1 Grundsätzliches**

1. Die beiden Lärmschutzwände sind unter Erhalt der Gründung, der Sockelelemente und der Stützen zu erneuern. Dafür sind die Holzelemente auszuheben und durch dauerhafte Wandelemente (kein Holz!) zu ersetzen
2. Die Verkehrssicherung (halbseitige Verkehrsraumeinschränkung mit verkehrsabhängig gesteuerter Lichtzeichenanlage, ggf. Umleitungsbeschilderung bei zeitweise erforderlicher Vollsperrung), die Baufeldfreimachung und die Beschaffung von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sind Sache des AN.
3. Alle Aufwendungen zur Einhaltung der Baustellenverordnung sind in das Angebot einzurechnen. Zu beachten ist, dass voraussichtlich „besonders gefährliche Arbeiten“ gem Anhang II der BaustellenVO ausgeführt werden müssen (Kranarbeiten).

### **4.2 Planungsleistungen**

1. Alle planerischen Leistungen, die zur Ausführung der angebotenen Ausführungsvariante erforderlich sind, z.B. Ausführungspläne, Beantragung und Einholung der VAO, Umsetzung der Baustellenverordnung, Maßnahmen der Verkehrssicherung und ggf. Umleitung sind selbständig zu planen.
2. Überprüfung der Maßhaltigkeit vor Planungsbeginn in der Örtlichkeit!
3. Nachweis der Standsicherheit mit Angebotsabgabe durch Vorlage einer Vorstatik. Vor Ausführungsbeginn Vorlage eines Prüfberichtes eines Prüfstatikers zur Bestätigung der Standsicherheit der gewählten Elemente in der Bestandsgründung und der Verankerung in den Stahlprofilen HE A 160.
4. Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte der 16. BlmschV am Tag 64 Dezibel (A) und in der Nacht 54 Dezibel (A) für Mischgebiete mit Angebotsabgabe.
5. Vor Baubeginn und nach Bauende ist im Baufeld eine Beweissicherung durchzuführen. Das Ergebnis ist dem AG einfach digital zu übergeben.
6. Bestandsunterlagen (Ansichtspläne, Regelquerschnitt und Wandaufbau) sind fortzuschreiben (keine digitale Vorlage vorhanden). Die Übergabe an den AG erfolgt im dxf- und im pdf-Format.
7. Das Bauwerksbuch ist anhand der vom AG bereitzustellenden CAB-Datei zu aktualisieren.

### **4.3 Bauausführung**

1. Die vorhandenen 24 Wandelemente sind auszubauen und zu entsorgen. Bei Ausbau/Transport und Entsorgung der Dämmwolle sind die arbeitsschutztechnischen Anforderungen gem. TRGS 519 zu beachten. Weitere Anforderungen zum Arbeitsschutz sind dem Baugrundgutachten unter 8.3 zu entnehmen. Alle notwendigen Genehmigungen sowie Nachweise der Berechtigung diese Arbeiten auszuführen sind Sache des AN und zu Baubeginn vorzulegen.
2. Vorhandenes Busch- bzw. Astwerk, das die Ausführung behindert, ist zu beseitigen.
3. Vorhandene Straßenbeleuchtungsmaste, eine Freileitung der Deutschen Telekom und vorhandene Verkehrszeichen/Hinweisschilder sind zu schützen.
4. Die neue Konstruktion muss den Vorgaben der ZTV-Lsw 22 und der ZTV-Ing 2022 entsprechen.
5. Die Stahlprofile sind zu entrostern, lockere Farbschichten sind zu entfernen.
6. Anschließend ist eine Zwischenbeschichtung auf Epoxidharz-Grundlage mit Schichtdicke 80 µm und eine Deckbeschichtung auf Polyurethan-Grundlage mit einer Schichtdicke 80 µm aufzubringen. Die Gesamtbeschichtungsdicke aller Farbschichten (alt + neu) soll mindestens 240µm betragen. Der Farbton der

Deckbeschichtung wird vom AG festgelegt, nachdem Konstruktionsart und Farbe der Wandelemente bestimmt wurden.

7. Es sind dauerhafte Wandelemente zwischen die vorhandenen Stützen einzusetzen und zerstörungsfrei (ohne Keile) zu fixieren.
8. Die Materialwahl der Wandelemente ist freigestellt, jedoch keine Holzkonstruktion. Transparente Elemente und Kletterhilfen sind nicht erforderlich. Eine ästhetisch gute Eingliederung in den umgebenden ländlichen Raum ist zu gewährleisten.
9. Zwischen vorhandenen Sockelelementen und neuen Wandelementen ist eine dauerhafte Dichtung einzubauen.
10. Bei der Verwendung von Betonelementen sind die Dichtprofile werkseitig beidseitig in den Tragbeton einzulegen. Ankerlöcher sind dauerhaft zu verschließen, Frost-Tausalz-Beständigkeit ist nachzuweisen gem. Prüfrichtlinie SMWA 12/2002.
11. Die Wandelemente sind auf der straßenzugewandten Seite mit einem permanenten, vergilbungsfreien und wasserdampfdiffusionsfähigen System der AGS-Gruppe 2 gegen Graffiti zu schützen.

## **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Stand: 06.08.2024)**

Folgende Zusätzliche Technische Vorschriften und Vertragsbedingungen für die Ausführung von Straßenbauarbeiten und Brückenbau sind Vertragsbestandteil:

### **5.1 Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**

**- ZTV Asphalt-StB 07/13**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt  
Ausgabe 2007/Fassung 2013, Änderung durch ARS 4/2016  
Veröffentlichung: FGSV

**- ZTV BEA-StB 09/13**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen  
Ausgabe 2009/Fassung 2013  
Veröffentlichung: FGSV

**- ZTV A-StB 12**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen  
Ausgabe 2012  
Veröffentlichung: FGSV

**- ZTV BEL-B 2/87**

Vorläufige Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Herstellung von Brückenbelägen auf Beton  
Teil2: Dichtungsschicht aus zweilagig aufgebrachtten Bitumendichtungsbahnen  
Ausgabe 1987  
Veröffentlichung: VkbI-Verlag

**- ZTV BEL-B Teil 3**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Herstellen von Brückenbelägen auf Beton  
Teil 3: Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff  
Ausgabe 1995  
Veröffentlichung: FGSV

**- ZTV Beton-StB 07**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton  
Ausgabe 2007, Änderungen durch ARS 27/2012 und ARS 4/2013  
Veröffentlichung: FGSV

**- ZTV E-StB 17**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau  
Ausgabe 2017, Korrekturblatt 23.08.2019  
Veröffentlichung: FGSV

**- ZTV Ew-StB 14**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau  
Ausgabe 2014  
Veröffentlichung: FGSV

- **ZTV Fug-StB 15**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen  
Ausgabe 2015, Änderungen durch ARS 11/2024  
Veröffentlichung: FGSV
  
- **ZTV-KOR-Stahlbauten**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Korrosionsschutz von Stahlbauten  
Ausgabe 2007  
Veröffentlichung: VkbI-Verlag
  
- **ZTV La-StB 18**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau  
Ausgabe 2018  
Veröffentlichung: FGSV
  
- **ZTV Lsw 22**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen  
Ausgabe 2022  
Veröffentlichung: FGSV
  
- **ZTV LW 16**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege  
Ausgabe 2016  
Veröffentlichung: FGSV
  
- **ZTV-ING, Teil 1 – 10**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten  
Ausgabe 2023/12  
Veröffentlichung: Homepage der BASt und FGSV
  
- **ZTV M 13**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen  
Ausgabe 2013, Änderungen durch ARS 13/2015 und ARS 25/2016  
Veröffentlichung: FGSV
  
- **ZTV VZ**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen  
Ausgabe 2011  
Veröffentlichung: FGSV
  
- **ZTV FRS**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme  
Ausgabe 2013/Fassung 2017  
Veröffentlichung: FGSV
  
- **ZTV transportable LSA 2023**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für transportable Lichtsignalanlagen  
Ausgabe 2023  
Veröffentlichung: FGSV
  
- **ZTV-SA 97**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen  
Ausgabe 1997, berechtigter Nachdruck Juni 2001  
Veröffentlichung: FGSV

**- ZTV SoB-StB 20**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau  
Ausgabe 2020/Stand Mai 2021  
Veröffentlichung: FGSV

**- ZTV Pflaster-StB 20**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen  
Ausgabe 2020  
Veröffentlichung: FGSV

**- ZTV Verm**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau  
Ausgabe 2001  
Veröffentlichung: FGSV

**5.2 Anzuwendende Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften**

Veröffentlichung: FGSV

**- TL Fug-StB 24**

Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme in Verkehrsflächen  
Ausgabe 2024

**- TP Fug-StB 24**

Technische Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme in Verkehrsflächen  
Ausgabe 2024

**- TL Beton-StB 07**

Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton  
Ausgabe 2007, Änderungen durch ARS 28/2012, ARS 4/2013 und ARS 4/2022  
Korrekturblatt 14.03.2016 und 29.08.2019

**- TL SoB-StB 20**

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau  
Ausgabe 2020

**- TL G SoB-StB 20/23**

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau Teil: Güteüberwachung  
Ausgabe 2020/Fassung 2023

**- TL Gestein-StB 04/23**

Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau  
Ausgabe 2004/Fassung 2023

**- TP Gestein-StB**

Technische Prüfvorschriften für Gesteinskörnungen im Straßenbau  
Ausgabe 2008, Stand September 2023

**- TL LW 16**

Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Baustoffe, Baustoffgemische und Bauprodukte für den Bau Ländlicher Wege  
Ausgabe 2016

- **TL Geok E-StB 19**  
Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus  
Ausgabe 2019, Korrekturblatt 30.10.2020
  
- **TL Asphalt-StB 07/13**  
Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von  
Verkehrsflächenbefestigungen  
Ausgabe 2007, Fassung 2013, Änderung durch ARS 4/2016, Korrektur 13.01.2020
  
- **TP Asphalt-StB**  
Technische Prüfvorschriften für Asphalt  
Ausgabe 2007, Stand Dezember 2022
  
- **TL G DSK-StB**  
Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen  
Teil: Güteüberwachung,  
Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise  
Ausgabe 2015
  
- **TL BE-StB 15**  
Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen  
Ausgabe 2015
  
- **TL Bitumen-StB 07/13**  
Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige  
Polymermodifizierte Bitumen  
Ausgabe 2007, Fassung 2013
  
- **TL Pflaster-StB 06/15**  
Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken,  
Plattenbelägen und Einfassungen  
Ausgabe 2006, Fassung 2015
  
- **TL-SP 99**  
Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken  
Ausgabe 1999
  
- **TL-SPU 93**  
Technische Lieferbedingungen für Schutzplankenpostenummantelungen  
Ausgabe 1993
  
- **TL-Leitelemente 97**  
Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitelemente  
Ausgabe 1997
  
- **TL-Transportable Schutzeinrichtungen**  
Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen  
Ausgabe 1997, Änderung durch ARS 5/1999 und ARS 8/2016
  
- **TL transportable LSA**  
Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen  
Ausgabe 2023
  
- **TP BF-StB**  
Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau  
Stand März 2016

- **TL/TP-ING**  
Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfschriften für Ingenieurbauten  
Ausgabe 2021/10  
Veröffentlichung: Homepage der BASt und FGSV
  
- **TL-BEL-B Teil 1**  
Technische Lieferbedingungen für die Dichtungsschicht auf einer Bitumen-Schweißbahn zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton nach den ZTV-BEL-B, Teil 1  
Ausgabe 1999
  
- **TP-BEL-B Teil 1**  
Technische Prüfvorschriften für Brückenbelege auf Beton mit Dichtungsschicht aus einer Bitumen-Schweißbahn nach den ZTV-BEL-B, Teil 1  
Ausgabe 1999
  
- **TL-BEL-B Teil 3**  
Technische Lieferbedingungen für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit Dichtungsschicht nach ZTV-BEL-B, Teil 3  
Ausgabe 1995
  
- **TP-BEL-B Teil 3**  
Technische Prüfvorschriften für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit Dichtungsschicht nach den ZTV-BEL-B, Teil 3  
Ausgabe 1995
  
- **TL-BEL-EP**  
Technische Lieferbedingungen für Reaktionsharze für Grundierungen, Versiegelungen und Kratzspachtelungen unter Asphaltbelägen auf Beton  
Ausgabe 1999
  
- **TP-BEL-EP**  
Technische Prüfvorschriften für Reaktionsharze für Grundierungen, Versiegelungen und Kratzspachtelungen unter Asphaltbelägen auf Beton  
Ausgabe 1999
  
- **TL-BEL-FÜ**  
Technische Lieferbedingungen für die Baustoffe zur Herstellung von Fahrbahnübergängen aus Asphalt  
Ausgabe 1998
  
- **TP-BEL-FÜ**  
Technische Prüfvorschriften für Fahrbahnübergänge aus Asphalt  
Ausgabe 1998
  
- **TL-BSWF 96**  
Technische Lieferbedingungen für Betonschutzwand-Fertigteile  
Ausgabe 1996
  
- **TP Griff-StB 07 (SKM)**  
Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau,  
Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM)  
Ausgabe 2007, Änderungen durch ARS 19/2010, ARS 13/2020
  
- **TP D-StB 12**  
Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau  
Ausgabe 2012

- **TP Eben – Berührende Messungen**  
Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührende Messungen  
Ausgabe 2017
- **TLP VZ**  
Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen  
Ausgabe 2011, Änderungen durch ARS 18/2015
- **TL M 23**  
Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien  
Ausgabe 2023
- **TLP-Warnschwellen 2014**  
Technische Liefer- und Prüfbedingungen für transportable Warnschwellen

Veröffentlichung: [www.bast.de](http://www.bast.de)

- **TK FRS**  
Technische Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland  
Stand 29.07.2019
- **TLP ÜK**  
Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen  
Ausgabe 2017
- **TP M 2018**  
Technische Prüfbedingungen für Markierungssysteme  
Ausgabe 2018
- **TLS 2012**  
Technische Lieferbedingungen für Streckenstationen  
Ausgabe 2012

### **5.3. Anzuwendende Richtlinien, Merkblätter und Hinweise**

#### **5.3.1 Richtlinien**

- **Prüfung von Beton**  
Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Taumittel-Widerstandes von zementgebundenen Bauteilen  
Ausgabe 12/2002, Herausgeber: SMWA, Abt. Verkehr ([www.list-sachsen.de/veroeff.htm](http://www.list-sachsen.de/veroeff.htm))
- **DAfStB (Alkali-Richtlinie)**  
Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädliche Alkalireaktion im Beton  
Ausgabe Oktober 2013  
Veröffentlichung: Beuth-Verlag
- **RuVA-StB**  
Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau  
Ausgabe 2001/ Fassung 2005, Änderung durch ARS 29/2004 und ARS 16/2015  
Veröffentlichung: FGSV
- **RStO 12**  
Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen  
Ausgabe 2012/Fassung 2024, Korrekturen 22.05.2024  
Veröffentlichung: FGSV

- **RiStWag 16**  
Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten  
Ausgabe 2016, Korrekturblatt 23.04.2021  
Veröffentlichung: FGSV
  
- **RPS**  
Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme  
Ausgabe 2009  
Veröffentlichung: FGSV
  
- **RAS-Ew**  
Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung  
Ausgabe 2005  
Veröffentlichung: FGSV
  
- **ELA**  
Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau mit den Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Ausführungspläne im Straßenbau (Musterkarten LAP)  
Ausgabe 2013  
Veröffentlichung: FGSV
  
- **R SBB**  
Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen  
Ausgabe 2023  
Veröffentlichung: FGSV
  
- **RAS-LG 3**  
Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung  
Abschnitt 3: Lebendverbau  
Ausgabe 1983  
Veröffentlichung: FGSV
  
- **RMS**  
Richtlinien für die Markierung von Straßen  
Teil 1: Abmessungen und geometrische Anordnung von Markierungszeichen  
(RMS-1) Ausgabe 1993  
Teil 2: Anwendung von Fahrbahnmarkierungen  
(RMS-2) Ausgabe 1980/1989, berichtigter Nachdruck 1995  
Veröffentlichung: FGSV
  
- **RWB 2000**  
Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen  
Ausgabe 2000  
Veröffentlichung: FGSV
  
- **RUB 2021**  
Richtlinien für die Umleitungsbeschilderung  
Stand 23.08.2021  
Veröffentlichung: VkbI-Verlag
  
- **RILSA**  
Richtlinien für Lichtsignalanlagen - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr  
Ausgabe 2015  
Veröffentlichung: FGSV

## - RSA 21

Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen  
Ausgabe 2021  
Veröffentlichung: FGSV

### 5.3.2 Merkblätter

Veröffentlichung: FGSV

- Merkblatt für die Verdichtung des Untergrundes und Unterbaues im Straßenbau  
Ausgabe 2003
- Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle  
Ausgabe 2013
- Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus (M Geok E)  
Ausgabe 2016
- Merkblatt für das Verdichten von Asphalt (M VA)  
Ausgabe 2005
- Merkblatt für den Bau Kompakter Asphaltbefestigungen (M KA)  
Ausgabe 2011
- Merkblatt über Bodenbehandlungen mit Bindemitteln (M BmB)  
Ausgabe 2021
- Merkblatt für die Herstellung von Trag- und Deckschichten ohne Bindemittel  
Ausgabe 1995
- Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen  
in ungebundener Ausführung sowie für Einfassungen (M FP)  
Ausgabe 2015
- Merkblatt für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Platten- und  
Großformatbelägen sowie von Einfassungen (M BEP)  
Ausgabe 2022
- Merkblatt für den Bau griffiger Asphaltdeckschichten (M BgA)  
Ausgabe 2004
- Merkblatt für griffigkeitsverbessernde Maßnahmen an Verkehrsflächen aus Asphalt  
Ausgabe 2002
- Merkblatt zur Bewertung der Straßengriffigkeit bei Nässe (M BGriff)  
Ausgabe 2012
- Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an  
Straßen (M AQ)  
Ausgabe 2020
- Merkblatt für den Bau von Tragschichten und Tragdeckschichten mit Walzbeton für  
Verkehrsflächen  
Ausgabe 2000
- Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung  
von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)  
Ausgabe: 1999
- Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt (M WA)  
Ausgabe 2009/Fassung 2013
- Merkblatt für Kaltrecycling in situ im Straßenoberbau (M KRC)  
Ausgabe:2005
- Merkblatt für Temperaturabsenkung von Asphalt (M TA)  
Ausgabe 2021

- Merkblatt für Agglomeratmarkierungen  
Ausgabe 2020
- Merkblatt über Detektoren für den Straßenverkehr  
Ausgabe 1991
- Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (M LV)  
Ausgabe 2011
- Merkblatt über Stütz- und Lärmschutzkonstruktionen aus Betonelementen, Blockschichtungen oder Gabionen (M Gab)  
Ausgabe 2014
- Merkblatt Allees (MA-StB 92)  
Ausgabe 1992, Veröffentlichung: VkiBI-Verlag

### 5.3.3 Hinweise

- **Grundsätze für die Aufstellung von Verkehrsschildern an Bundesfernstraßen**  
Ausgabe August 2000, Veröffentlichung: VkiBI-Verlag
- **IVZ-Norm 2007**  
Industrie-Norm für Aufstellvorrichtungen von Standard-Verkehrszeichen  
Ausgabe 2007, Veröffentlichung :RAL – Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen e.V. (GVZ)
- **DIN-Fachbericht 100 „Beton“**  
Ausgabe März 2010, Veröffentlichung: Beuth Verlag, Berlin
- **DIN 1451**  
Schriften - Serifenlose Linear-Antiqua  
Ausgabe Oktober 1998, Veröffentlichung: Beuth Verlag, Berlin
- **DIN EN 50556 (VDE 0832-100)**  
Straßenverkehrs-Signalanlagen  
Ausgabe 2019-03, Veröffentlichung: Beuth Verlag, Berlin
- **DIN V VDE V 0832-300**  
Straßenverkehrs-Signalanlagen - Teil 300: Technische Festlegungen für LED-Signalgeber  
Ausgabe 2018-05, Veröffentlichung: Beuth Verlag, Berlin
- **DIN EN 60529**  
Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)  
Ausgabe September 2014, Veröffentlichung: Beuth Verlag, Berlin
- **DIN 6163**  
Farben und Farbgrenzen für Signallichter bei der Eisenbahn und im öffentlichen Nahverkehr  
Ausgabe Januar 2015, Veröffentlichung: Beuth Verlag, Berlin
- **DIN 6171**  
Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen  
Ausgabe 2017-02, Veröffentlichung: Beuth Verlag, Berlin
- **DIN 67520**  
Retroreflektierende Materialien zur Verkehrssicherung - Lichttechnische Mindestanforderungen an Reflexstoffe  
Ausgabe Oktober 2013, Veröffentlichung: Beuth Verlag, Berlin

- **DIN 67527**  
Anforderungen an ortsfeste Signalleuchten im Straßenverkehr  
Ausgabe 2017-02, Veröffentlichung: Beuth Verlag, Berlin
  
- **DIN EN 12368**  
Anlagen zur Verkehrssteuerung - Signalleuchten  
Ausgabe September 2015, Veröffentlichung: Beuth Verlag, Berlin
  
- **RIZ-ING**  
Richtzeichnungen für Ingenieurbauten  
Stand: 2023/12, Veröffentlichung: [www.bast.de](http://www.bast.de)
  
- **HLB**  
Hinweise für die Anordnung und Ausführung von senkrechten Leiteinrichtungen  
Abschnitt 5: Leitpfosten  
Veröffentlichung: Straße und Autobahn 8 (1957) H. 6, S. 219–221
  
- **HAV**  
Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen  
Ausgabe 2014, Veröffentlichung: VkbI-Verlag
  
- **H SR**  
Hinweise für das Schließen und die Sanierung von Rissen sowie schadhafte Nähte und Anschlüssen in Verkehrsflächen aus Asphalt  
Ausgabe 2003, Veröffentlichung: FGSV
  
- **H FA**  
Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen  
Ausgabe 2010, Veröffentlichung: FGSV
  
- **VGVF BSW O 2013**  
Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit von Betonschutzwänden in Ortbetonbauweise - Vergleichsverfahren BSW Ortbeton  
Ausgabe 2013, Veröffentlichung: [www.bast.de](http://www.bast.de)
  
- **StVO mit VwV-StVO**
  
- **Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen (ASR A5.2)**  
Ausgabe: Dezember 2018, Veröffentlichung: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (BAuA), zuletzt geändert GMBI 2022, S. 252  
([www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html](http://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html))
  
- **Katalog Grundpläne 2002**, Stand 18.12.2023  
Katalog der Punktcodierung, Abbildungselemente, Schlüsselnummern und Schichtbezeichnungen zur Herstellung und Fortführung von Grund- und Profilplänen sowie Bestandsplänen als Ergänzung der Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS  
Teil: Vermessung (RAS-Verm), Ausgabe 2001

#### **5.4 Ergänzende Zusätzliche Technische Vorschriften**

- 5.4.1** Ergänzende Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung, Teil: Straßenbautechnik  
Stand 01.02.2016 ([www.list.sachsen.de](http://www.list.sachsen.de) siehe Publikationen)
  
- 5.4.2** Mangelhafter Verdichtungsgrad  
Bituminöse Schichten nach ZTV Asphalt mit Verdichtungsgraden < 95 % sind wieder auszubauen und durch eine mangelfreie Leistung zu ersetzen.



## 1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

1.4.1	=	Kalendertage
1.4.2	=	Kalendertage
1.4.3	=	Kalendertage
1.4.4	von	bis (Datum)
1.4.5	von	bis (Datum)

## 2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

### 2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

- 0,2 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)  
 0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

### 2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- % nach 1.2.1       % nach 1.2.2       % nach 1.2.3  
 % nach 1.2.4       % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- % nach 1.3.1       % nach 1.3.2       % nach 1.3.3  
 % nach 1.3.4       % nach 1.3.5

### 2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- % nach 1.4.1       % nach 1.4.2       % nach 1.4.3  
 % nach 1.4.4       % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

### 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 30 Kalendertage festgelegt.

### 4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

### 5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

### 6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „HVA B-StB Mängelanspruchsürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

### 7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

### 8 Frei

## 9 Beschleunigungsvergütung

Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ wird vereinbart (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.2 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.3 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.4 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.5 EUR (netto)/Kalendertag

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt EUR (netto) begrenzt.

## 10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)

## 11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Keine

Siehe beigefügte Unterlage

## 12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß „HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert“ wird vereinbart (siehe Anlage)

## 13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells

Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß „HVA B-StB „Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell“ wird vereinbart (siehe Anlage)

Anlagen:  HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen  
 HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel  
 HVA B-StB Beschleunigungsvergütung  
 HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert  
 HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell

Bezeichnung der Bauleistung:

M 0000 6909	funktionale Ausschreibung
66-B148-24	S 288 Erneuerung Lärmschutzwände in Glauchau, OT Gesau

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Weitere Besondere Vertragsbedingungen

### 1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

**Baustelle:** Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

**Baubereich:** Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

### 2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben.

Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenermittlung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

### 3. <sup>1)</sup> Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

### 4. <sup>1)</sup> Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.

Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),

- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

## 5. <sup>1)</sup> Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

### 1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

### 2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

### 3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

### 4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

### 5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. <sup>1)</sup> Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Sachsen oder eines Landkreises des Landes Sachsen an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. <sup>1)</sup> Bauablaufplan

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

~~Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.~~

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

8. <sup>1)</sup> Mängelansprüche

Die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ bzw. des § 13 Abs. 4 VOB/B gelten nicht, sondern entsprechend der ZTV-ING Teil 1, Abschnitt 1, Pkt. 5.2 beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre.

Bietet der Auftragnehmer eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von mehr als 5 Jahren an (siehe Kriterium Dauerhaftigkeit der Wandelemente), gilt diese längere Verjährungsfrist.

Hinweis: Bei den mit „<sup>1)</sup>“ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.